



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 11.06.2025  
Sachb.: Mag. Andreas Brandl  
Tel.: +43 57 600-3111  
Fax: +43 2682-61884  
E-Mail: post.a7-bildung@bgld.gv.at

**Zahl: 2025-001.558-23/2**

**OE: A7-HB**

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

**Betreff: Anfrage Auslegung Paragraph 3 Abs. 7 Bgld. KBBG**

Sehr geehrter Herr Hofstetter,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage darf seitens der Fachabteilung nachstehende Stellungnahme abgegeben werden:

§ 3 Abs. 7 Bgld. KBBG 2009 lautet: *„Die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern bis zum Schuleintritt, die gemeinsam mit zumindest einem Elternteil ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben, ist in einer Kindergartengruppe, in einer alterserweiterten Kindergartengruppe, in einer Gruppe mit Kindern mit erhöhtem Förderbedarf im Sinne des § 6 sowie einer Kinderkrippengruppe für die Eltern beitragsfrei. Diese Verpflichtung umfasst nicht die Verabreichung von Mahlzeiten, [...] oder sonstigen mit dem Bildungsauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zusammenhängenden Materialaufwand, der nicht im Eigentum des Rechtsträgers verbleibt.“*

Den Erläuterungen zu § 3 Abs. 7 und 8 leg.cit. ist Folgendes zu entnehmen: *„Abs. 7 und Abs. 8 legen fest, dass wirtschaftliche Gewinnorientierung nicht zu den Zielsetzungen der Kinderbildungs- und -betreuung gehört, denn Kinderbetreuung hat maßgeblich bildungs-, familien- und gesellschaftspolitische Aufträge zu erfüllen. [...] Diese Verpflichtung [Anm.: zur Beitragsfreiheit] umfasst nicht die Verabreichung von Mahlzeiten, [...] oder sonstigen mit dem Bildungsauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zusammenhängenden Materialaufwand. [...] unter Materialaufwand [ist] sämtliches Verbrauchsmaterial [...] zu verstehen.“*

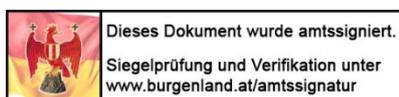
Die Formulierung *„Materialaufwand, der nicht im Eigentum des Rechtsträgers verbleibt“* im Bgld. KBBG 2009, sowie die Präzisierung auf *„Verbrauchsmaterial“* in den Erläuterungen macht klar, dass Kopiergeräte, Scheren, Einrichtungsgegenstände etc. nicht im Rahmen des Materialbeitrags verrechnet werden dürfen, da die genannten Gegenstände sowohl im Eigentum des Rechtsträgers verbleiben, als auch kein Verbrauchsmaterial darstellen.

Die Auslegung gilt sinngemäß wohl auch für den Essensbeitrag, sodass aus Sicht der Fachabteilung nur die Mahlzeit im engeren Sinn verrechnet werden darf. Es darf angemerkt werden, dass – wie im von Ihnen geschilderten Fall durch Essenslieferung durch die Fa. GMS GOURMET – die Personalkosten wohl ohnehin im Rahmen der Preiskalkulation im Preis enthalten sind. Sollte

hinsichtlich der von Ihnen angesprochenen Personalkosten der Personaleinsatz in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemeint sein, darf darauf hingewiesen werden, dass diesbezüglich § 14 Abs. 9 leg.cit. einschlägig ist. Dieser normiert im Wesentlichen, dass auch das bei der Essensausgabe eingesetzte Personal gewisse Ausbildungserfordernisse erfüllen muss. Mit diesen Ausbildungserfordernissen wird das eingesetzte Personal auch gleichzeitig in der Personalkostenförderung des Landes Burgenland berücksichtigt, womit – zumindest ein Teil – dieser Kosten ohnehin vom Land übernommen wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung:

Isabell Strobl, MSc



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1  
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail [anbringen@bgld.gv.at](mailto:anbringen@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>